

Hamburg, 15. Juni 2021

## Stellungnahme

# Niedersächsische Freiflä- chensolaranlagenverord- nung – NFreiFlSolarAnlVO

Stellungnahme der BDEW-Landesgruppe  
Norddeutschland

Mit Blick auf die definierten Klimaschutz- sowie insbesondere auf die Ausbauziele im Bereich PV besteht ein hoher Handlungsbedarf, den Zubau zu beschleunigen und bestehende Hürden für die Projekte auf Bundes- wie Landesebene abzubauen. Gerade Freiflächenanlagen besitzen ein sehr hohes Potenzial, da diese – als neue, große Anlage betrieben – schon heute die niedrigsten Stromgestehungskosten aller Erzeugungsarten aufweisen und positive Deckungsbeiträge erwirtschaften. Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland begrüßt daher grundsätzlich das Engagement des Landes Niedersachsen, von der Länder-Öffnungsklausel für „benachteiligte Gebiete“ Gebrauch zu machen. Die Festlegung einer landesspezifischen Zuschlagsgrenze in Höhe von 100 MW zu installierender Leistung pro Kalenderjahr für PV-Anlagen erachten wir jedoch als deutlich zu niedrig angesetzt, um als Energieland einen wesentlichen Beitrag zu einer signifikanten Erhöhung des PV-Anteils zu leisten. Um den dringend benötigten schnellen Ausbau der PV für eine erfolgreiche Energiewende voranzubringen – der BDEW spricht sich für einen jährlichen PV-Ausbau in Deutschland von mindestens 10 GW/a bis 2030 aus – darf es zu keiner restriktiven Mengensteuerung des PV-Ausbaus kommen.

Im Detail möchten wir die Niedersächsische Freiflächensolaranlagenverordnung – NFreiFISolarAnVO wie folgt kommentieren:

- *Zu § 1 NFreiFISolarAnVO / III Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familie sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern [Begründung]:* Die Zuschlagsgrenze des Verordnungsentwurfs ist viel zu niedrig angesetzt, um einen wesentlichen Beitrag zum dringend benötigten deutlichen Zubau an PV-Anlagen zu leisten. Beispielsweise könnte sich so der genehmigungsfähige Zubau in diesem Segment in ungünstigem Fall auf lediglich fünf Anlagen à 20 MW verteilen. Gleichzeitig erscheint die mit der definierten Begrenzung verbundene Begründung nicht ausreichend, um diese Entscheidung zu rechtfertigen. So wird hier ausgehend von einem geschätzten angenommenen Flächenbedarf von 1,4 ha/MW einem Gesamtflächenbedarf von ca. 140 ha pro Jahr vorausgesetzt, der den Zubau begrenze. Aktuell benötigt man für die Installation von einem MW Photovoltaikleistung inklusive Nebenanlagen nur ca. 1,0 ha Fläche, bei Großanlagen > 10 MW sogar bereits unter 1 ha / MW. Bei der anzunehmenden Effizienz- und Leistungssteigerung bei der Modultechnik ist von einer weiteren Abnahme des Flächenbedarfs auszugehen. Somit spräche allein dieser aktuelle Stand der Technik für eine deutliche Anhebung der genehmigungsfähigen Zubaumenge, wenn die 140 ha Gesamtflächenbedarf weiterhin eine Leitgröße blieben.

Bei einer Begrenzung auf 100 MW pro Jahr blieben grundsätzlich viele vorhandene Flächenpotenziale ungenutzt. So verfügt Niedersachsen über eine sehr große Flächenkulisse an Böden mit niedrigem Ertragspotenzial, die als benachteiligte Gebiete festgelegt sind (knapp die Hälfte der Landesfläche). Insgesamt scheint die Begrenzung auf 100

MW in Anbetracht der Ausbauerfordernisse in der PV und in Bezug auf die enormen Potentiale in Niedersachsen unverhältnismäßig niedrig.

Letztlich bestehen in Niedersachsen weitere hohe Potenziale, Photovoltaikanlagen z.B. als Anlagenkombinationen standortnah mit der Windenergie zu verwirklichen oder ehemalige Windenergiestandorte, die nicht repowert werden können, erneut für die erneuerbare Energieerzeugung zu nutzen. Diese Ansätze beinhalten Synergien z.B. im Hinblick auf die zu errichtende bzw. bereits vorhandene Infrastruktur und tragen zur Optimierung der Einspeiseprofile in den Versorgungsnetzen bei. Die Kosteneffizienz solcher Projekte fördert dabei die Wettbewerbsfähigkeit für Solaranlagen in den Ausschreibungen und eröffnet zudem die Möglichkeit, an Innovations- und Kombiaus-schreibungen teilzunehmen. Auch diese zusätzlichen Potenziale gilt es zu heben, was durch eine Erhöhung der genehmigungsfähigen Zubaumenge möglich wäre.

**Insgesamt spricht sich die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland vor den Hintergrund der verfügbaren Flächenpotenziale sowie dem beschleunigten Ausbaubedarf der Freiflächen-PV für eine deutliche Erhöhung der genehmigungsfähigen Zubaumengen im Rahmen der NFreiFISolarAnVO auf mindestens 300MW aus.**

- *Zu I Anlass, Ziele und Schwerpunkte der Verordnung [Begründung]:* In der Verordnungsbegründung wird der Leistungsbereich von 750 kW bis 10 MW als Teilnahmeberechtigung am Ausschreibungsverfahren benannt. Dieser wurde im Zuge der jüngsten EEG-Novelle jedoch erweitert. **Gemäß EEG 2021 § 38a Abs. 1 Pkt. 5 darf somit aktuell die installierte Leistung von 20 MWp nicht überschritten werden.**
- *Bezugnahme auf das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm LROP:* Die Freiflächenverordnung kann nur in dem Maße beschleunigend auf den Ausbau entsprechender PV-Anlagen wirken, indem die Flächennutzung grundsätzlich möglich ist. Hier wird das Ansinnen der Verordnung, zusätzliche Projekte durch die Freigabe von ertragsschwachen Flächen in benachteiligten Gebieten zu ermöglichen, durch die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogrammes konterkariert. Der hier benannte Ausschluss der Freiflächen-PV in landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete ist ein zentrales Investitionshindernis, das die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland auch in ihrer Stellungnahme zur LROP-Novelle im März 2021 deutlich kritisiert hat. Erschwerend kommt hinzu, dass die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft gerade in dem Großteil der Landkreise, die (vollständig) zu den benachteiligten Gebieten zählen, einen Großteil der landwirtschaftlich genutzten Außenbereiche betreffen.

**Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland spricht sich daher dafür aus, mit der Freigabe der benachteiligten Gebiete auch eine standortspezifische Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und der Solarenergie zu ermöglichen.**

Wir würden uns freuen, wenn unsere Positionen im weiteren Verfahren Ihre Berücksichtigung finden. Bei Rückfragen ist die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland natürlich jederzeit gerne für Sie zu erreichen.

**Ansprechpartner:**

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland  
Dr. Sven Barnekow  
Fachbereichsleiter  
Telefon: 040/284114-10  
[barnekow@bdeu-norddeutschland.de](mailto:barnekow@bdeu-norddeutschland.de)